STADT HALLE (SAALE) Bebauungsplan Nr. 37.1

PRÄAMBEL

Satzung der Stadt Halle (Saale)
zum Bebauungsplan Nr. 37.1 mit örtlichen Bauvorschriften nach § 90 BauO LSA

- Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Halle vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37.1 für das Wohngebiet Dölau-Ost, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften nach § 90 BauO LSA erlassen:

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 2004 (BGBl. I S. 1359)
Baunutzungsverordnung
(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 4. 1993 (BGBl. I S. 466)
Planzeichenverordnung
(PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 2004 (BGBl. I S. 1359)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) vom 5.09.2001 (BGBl. I S.2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 2004 (BGBl. I S. 1359)
Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
(GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Bodenschutzgesetz vom 19. 12. 2002 (GVBl. LSA S. 476)
Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
(BauO LSA) vom 9. 2. 2001 (GVBl. LSA S.50/2001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 7. 2003 (GVBl. LSA S. 158, 161)
Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(NatSchG LSA) vom 11.02.2004 (GVBl. LSA S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 8. 2002 (GVBl. LSA S. 372)
Feld- und Forstordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(FFOG LSA) vom 16.4.1947 (GVBl. LSA S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3.2002 (GVBl. LSA S. 130)
Kommunalverfassungsgesetz
(Landesrecht/SO vom 13. 6. 1994 (GVBl. LSA S. 520), geändert durch Gesetz vom 27. 8. 2002 (GVBl. S. 372)

Der Satzung ist eine Begründung beigefügt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

Schablonen für Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise
1) Art der baulichen Nutzung
2) Grundflächenzahl (GRZ)
3) Traufhöhe
4) Zahl der Vollgeschosse
5) Bauweise
6) Dachform und Dachneigung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bis BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. 0,4 — Grundflächenzahl
z.B. TH 6,5 — Traufhöhe als Höchstmaß
z.B. FH 9,5 — Firsthöhe als Höchstmaß
z.B. III-IV — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
z.B. III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
z.B. (I) — Zahl der Vollgeschosse zwingend

BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise
o.E. — Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
o.ED. — Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
x — Abweichende Bauweise
g — Geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen, öffentlich
Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
öffentlich
privat
Zweckbestimmungen:
Mischverkehrsfläche
Verkehrsberuhigter Bereich
Fuß- und Radweg
P+R — Parkplatz
Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Wertstoffcontainer

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Gasleitung, unterirdisch
Wasserleitung, unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen (Siedlungsbereich)
Zweckbestimmungen:
Parkanlage
Spielplatz
Straßenbegleitgrün
Öffentliche Grünflächen (Naturnahe Entwicklung)
Zweckbestimmungen:
Erhalt bzw. Entwicklung eines Feuchtbiotops
Ruhe — Parkanlage | Magerrasen
Besonders geschütztes Biotop nach §30 NatSchG LSA
Erhaltene Wiesen / Weiden
Feldgehölzpflanzung
PRIVAT — Private Grünflächen

FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

RRR — Regenrückhalte- und Versickerungsbecken

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen
Art der Anpflanzungen: gem. Textl. Fest. Nr. 10.2 ff.
Art der Anpflanzungen: Feldgehölzpflanzung
Art der Anpflanzungen: Vorgärten mit Rasen und Sträuchern
Anpflanzung von Bäumen 1. und 2. Ordnung
Erhaltung von Bäumen
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, nachrichtl. übernommen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
(§ 90 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)

Firstrichtung der Hauptdachflächen als Mindest- und Höchstmaß
z.B. 30°-45° — Dachneigung der Hauptdachflächen als Mindest- und Höchstmaß
Dachformen:
FD Flachdach
PD Pultdach
SD Satteldach
WD Walmdach
ZD Zeltdach

SONSTIGE PLANZEICHEN ZU FESTSETZUNGEN

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise
Abgrenzung zwischen Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung
Mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen
(L... Kennzeichnung für vorhandene Flächen bzw. Leitungen, welche nicht durch Planzeichnungen im Plan dargestellt sind)
Mit Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der HWA GmbH zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u.22 BauGB, § 12 Abs. 4 BauNVO)
Zweckbestimmungen:
Flächen für Garagen
Flächen für Garagen und Carports
Flächen für Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen
Bemaßungslinien mit Maßangabe in Meter
Abstandsmaß parallel
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

HINWEISE

Pflanzvorschlag Baum
Bebauung geplant
Straßenraumgestaltung geplant
Darstellungen der Katterungrundlage:
Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NUTZUNGSSCHABLONEN

=63 Angabe der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Dachform und -neigung

WA1 0,4 | TH 6,5 | SD, PD, ZD | 30° - 45°
WA2 0,4 | TH 6,50 | SD, PD, ZD | 30° - 45° | WA 2a: WA WA 2, zusätzlich passiver Schallschutz gem. Textl. Fests. Nr. 9.1
WA3 0,3 | TH 6,50 | SD, PD | 30° - 45° | WA 3a: WA WA 3, zusätzlich passiver Schallschutz gem. Textl. Fests. Nr. 9.1
WA4 0,3 | — | SD | 30°
WA5 0,4 | TH 6,50 | SD 30°-45°
WA5a 0,3 | TH ... | SD 30°-45°
WA6 0,3 | TH 6,75 | FH 9,5 | II | SD 30°-45° | WA 6a: WA WA 6, jedoch als Dachform und -neigung nur WD 15 - 25° zulässig
WA7 0,3 | TH 4,75 | FH 9,5 | II | SD 30°-45° | WD 15°-25° | PD 15° - 45° | A, nach Textl. Nr. 6.1
WA8 0,4 | TH 6,50 | II | SD 30°-45°
WA9a 0,4 | TH 6,5 | II - III | SD 30°-45° | PD
WA9b 0,4 | TH 6,5 | II | SD 30°-45°
WA9d 0,4 | gemäß Eintrag in Plan | gemäß Eintrag in Plan | SD | PD

WEITERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art und Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4 und 16 ff. BauNVO)

1.1 **Art der baulichen Nutzung**
(§ 1 Abs. 4 u. 5 sowie § 4 BauNVO)

1.1.1 **Allgemeine Wohngebiete: Teilgebiete WA 1 - einschl. WA 8**
Die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr.2 bis 5 BauNVO
- Anlagen für sportliche Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
sind gemäß § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

1.1.2 **Allgemeine Wohngebiete: Teilgebiete WA 8a bis einschl. WA 9d**
Die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr.3 bis 5 BauNVO
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
sind gemäß § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

1.1.3 **Allgemeine Wohngebiete: Teilgebiet WA 9d**
Das Teilgebiet wird gem. § 1 Abs. 4, 7 und 9 BauNVO im Verhältnis zu den übrigen Teilgebieten, sowie geschossweise wie folgt nach der Art der zulässigen Nutzung gegliedert:
Im Erdgeschoss (erstes Vollgeschoss oberhalb der Geländeoberfläche) sowie unterhalb davon ist die Wohnnutzung nicht zulässig.

1.2 **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.2.1 **Zahl der Vollgeschosse u.**
1.2.2 **Grund- und Geschossflächenzahl**
- weggefallen -

1.2.3 **Grundflächenberechnung**
Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs.3 BauNVO sind gemäß § 21 a Abs.2 BauNVO Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs.1 Nr.22 BauGB hinzuzurechnen.

1.2.4 **Traufhöhe und Firsthöhe**
Als Traufhöhe gilt das Maß von der Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachfläch oder bis zum oberen Abschluss der Wand, es wird senkrecht zur Wand gemessen. Als Firsthöhe gilt die Höhe dürfen ausnahmsweise mit untergeordneten Bauteilen überschritten werden.
Als Firsthöhe gilt das Maß von der Bezugshöhe bis zur Oberkante des Daches an seinem höchsten Punkt. Es wird bündig zur Bezugshöhe gemessen.

Bezugshöhe für Festsetzungen der Traufhöhen und Firsthöhen ist die mittlere Höhe der Oberkante der vor dem jeweiligen Baugrundstück liegenden Verkehrsfläche.

2. **Die Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

2.1 **Offene Bauweise**
- weggefallen -

2.2 **Abweichende Bauweise**
(gemäß § 22 Abs.4 BauNVO)
Innerhalb der Baugrenzen sind Baukörperlängen über 50 m zulässig.

2.3 **Überbaubare Grundstücksflächen**
Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (z.B. Erker, Vordächer, Balkone und Außentreppen) um bis zu 1,50 m ist als Ausnahme zulässig.
Für die Abweichen von den Baulinien werden folgende Ausnahmen nach § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO festgesetzt:

a) Untergeordnete Gebäudeteile wie zum Beispiel Erker, Vorbauten in Eingangsbereichen und Treppenaufgänge dürfen die Baulinien um höchstens 1,50 m überschrei- ten, soweit die Bestimmungen nach Buchstabe c) eingehalten werden.

b) Gebäudeteile mit bis auf die Traglconstruktionen und den Sockel voll vergla sten Fassaden (Wintergärten) sowie Überdachungen aus lichtdurchlässigem Material dürfen die Baulinien um höchstens 3,00 m überschreiten, soweit die Höhenfreie nach Buchstabe c) nicht überschritten werden.

c) Zwischen Gebäudeteilen, die vor die Baulinie treten und der Straßenbegrenzungslinie ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten. Die Gebäudeteile, mit denen die Baulinie überschritten wird, dürfen ferner folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
- Die straßenseitige Länge darf insgesamt 2/5 der straßenseitigen Länge des Gebäudes nicht überschreiten.
- Die Höhe darf nicht mehr als 3,00 m über der mittleren vorhandenen Straßenhöhe, zu messen über Hinterkante Bord angenommen die Grundstücke betragen.

d) Gebäudeteile dürfen über insgesamt bis zu 2/5 der straßenseitigen Länge des Gebäudes hinter die Baulinie zurücktreten. Die straßenseitige Länge jedes hinter die Baulinie zurücktretenden Gebäudeteils wird hierbei als Maß L bezeichnet. Die Tiefe, um die ein Gebäudeteil hinter die Baulinie zurücktritt, darf sein Maß L nicht überschreiten, sie darf ferner nicht mehr als 3 m betragen.

e) Garagen und Nebenanlagen dürfen hinter die Baulinie zurücktreten, die Maßangaben nach Buchstabe d) gelten für sie nicht.

3. **Stellplätze und Garagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr.4 und Nr.22 BauGB sowie § 12 BauNVO)

3.1 **Stellplätze**
- weggefallen -

3.2 **Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)**
3.2.1 Garagen und überdachte Stellplätze sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und in den Flächen zulässig, die hierfür gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO zeichnerisch festgesetzt sind.

3.2.2 Garagen und überdachte Stellplätze müssen einen Abstand von mindestens 6 m und höchstens 10 m zur Straßenbegrenzungslinie der eingrenzenden Verkehrsfläche haben, dies gilt nicht innerhalb gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB festgesetzter Flächen für Garagen und Carports.
Soweit die vordere Baulinie oder Baugrenze von der Straßenbegrenzungslinie mehr als 10 m entfernt ist, dürfen Garagen auch die oben genannten Abstände um den Teil des Abstandes zwischen vorderer Bauliine oder -grenze und Straßenbegrenzungslinie, der 6 m übersteigt

4. **Die Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind und ihre Nutzung**
- weggefallen -

5. **Verkehrsflächen**
- hier weggefallen und unter Nr. 10.1.7. der grünordnerischen Fests. eingeordnet -

6. **Nebenanlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§14 und 23 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude im Sinne des § 2 BauO LSA sind und mehr als 30 m² umbauten Raum umfassen, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

7. **Abwasserbeseitigung**
- weggefallen -

8. **Öffentliche Grünflächen**
(§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)
Die öffentlichen Grünflächen sind standortgerecht und weitestgehend naturnah anzulegen, zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten.
Im Bereich der Spielplätze (ca. 450 m² Größe mit der Ausstattung für Kinder von 6 bis 12 Jahren innerhalb der zeichnerisch entsprechend festgesetzten Fläche einzurichten.

9. **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.1 **Passiver Lärmschutz:**
Die Außenbauteile von Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen sind entsprechend der im folgenden angegebenen Zeilen-Nummer der Tabelle 8 in DIN 4109 vom November 1989 sowie Abschnitt 5 dieser Norm zu dimensionieren (in den letzten beiden Spalten sind ergänzend die erforderlichen Schalldämmmaße R'w,res für Wohn- und Büroräume aufgeführt).

Teilgebiet Nr.	Gebäudeseite	Zeilen - Nr. Abschnitt 5 DIN 4109	Differenzliche Pegel bei den Aufenthaltsräu m Wohnräume	Büroräume
WA 3a	- Westl., Süd- und Ostseite	Zeile 3	35	30
WA 3a	- Westl., Süd- und Ostseite	Zeile 4	35	30
WA 4	- Westl., Süd- und Ostseite	Zeile 4	40	35
WA 7a	- Westl., Süd- und Ostseite / Nordseite	Zeile 3 Zeile 2	35 30	30 30
WA 9a	- alle Seiten	Zeile 3	35	30
WA 9b	- Westseite - restliche Seiten	Zeile 3 Zeile 2	35 30	30 30
WA 9d	- Nord- und Ostseite - restliche Seiten	Zeile 4 Zeile 3	40 35	35 30
Alle sonstigen überbaubaren Grundstücksflächen der Agrar-Gaststätte Döulau	- die zur Straße gewandten Seiten	Zeile 3	35	30

An den oben angeführten Gebäudeseiten sind nur in Teilgebieten mit der Festsetzungsbezeichnung "Passiver Schallschutz" bei Schlafräumen und Kinderzimmern, im Teilgebiet WA9d auf der der Straßenbegrenzungslinie zugewandten Gebäudeseite zusätzlich auch bei Wohn- und Aufenthaltsräumen, Fenster mit integrierten schalldämmenden Belüftungseinrichtungen vorzusehen.
Im Teilgebiet WA 9d sind die Grundrisse der Wohnungen so zu gestalten, dass Schlafräume und Kinderzimmer nicht auf der der Straßenbegrenzungslinie zugewandten Gebäudeseite angeordnet sind.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 90 der Bauordnung für Sachsen-Anhalt)

11. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen**
(§ 90 Abs.1 Nr.1 BauO LSA)

11.1.1 **Dachform**
Innerhalb der Baugebiete WA 7 und WA 7a ist die Dachform innerhalb jeder überbaubaren Grundstücksfläche jeweils einheitlich als Satteldach, Walm- oder Pultdach auszuführen.

11.1.2 **Dachneigung**
Bei Doppelhaus- und Hausgruppenbebauung ist die Dachneigung der Gebäude einheitlich auszuführen.

11.1.3 **Dachdeckungen und Fassadengestaltung:**
Für die Dacheindeckungen geneigter Dächer sind nur gedeckte Farbtöne in rot, braun und anthrazit zulässig. Dacheindeckungen und -verkleidungen aus Metallbechen und Kunststoffen sind unzulässig.
Die Dacheindeckung geneigter Dächer von Garagen und baulichen Nebenanlagen ist in Material und Farbe entsprechend dem Hauptbaukörper auszuführen.
Zulässig sind nur Putzflächenstrich in weißen gebrochen Farbtönen, sowie Fassaden in Sichtmauerwerk mit bei o.a. Farbtönen.
Ausnahmsweise sind für Teilflächen der Fassade Farbtöne und zulässig für untergeordnete Bauteile, wie zum Beispiel Sockel, Fenster- und Türlaibungen, Gebiet und Deckgauben und Gebäudeteile wie zum Beispiel Wintergärten.

11.1.4 **Dachaufbauten und Dacheinschnitte u.**
11.1.5 **Werbeanlagen**
- weggefallen -

11.2 **Die Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, sowie von Einfriedungen und von Vorgärten**
(§ 90 Abs.1 Nr.3 BauO LSA)

11.2.1 **Stellplätze**
- hier weggefallen und unter Nr. 10.1.7 (Oberflächengestaltung) sowie 10.2.1 (Begrünung) neu eingeordnet -

11.2.2 **Nicht überbaubare Grundstücksflächen**
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

11.2.3 **Einfriedungen**
Einfriedungen sind als Laubhecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen herzustellen. Eine Kombination mit Zäunen aus Drahtgeflecht ist zulässig. Im öffentlichen Straßenraum sind die Hecken einschließlich vor ggfls. errichteter Zäunen einzuordnen. Einfriedungen in sogenten Sichten eine Höhe von 0,80 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten.

11.2.4 **Vorgärten**
Vorgärten sind zu begrünen und dürfen nicht als Arbeits-, Stellplatz oder Lagerfläche genutzt oder weiterschlusshalten. Zulässt bei Einfahrtsbereichen).
Die Bepflanzung ist im ersten Jahr nach Errichtung der Baukörper herzustellen.

12. **Nutzungsrechtshinweis**
- hier weggefallen und vor Nr. 1 neu eingeordnet -

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

(§ 9 Abs.6 BauGB)

13.1 **Bodenfunde**
Alle ausführenden Firmen sind gem. § 17 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S.368) verpflichtet:
Bei unvermuteten Auffinden von archäologischen Kulturdenkmalen sind die §§ 9 (3) und 14 (2) des Denkmalschutzgesetzes zu berücksichtigen.

13.2 **Rettungswege für die Feuerwehr**
Der zweite Rettungsweg (§ 17 Abs. 4 BauO LSA) muss über tragbare Leitern sichergestellt werden. Deshalb darf bei dachlegenden Rettungsfenstern der waagerechte Abstand zwischen Dachtraufe und Fensterbrüstung nicht mehr als 1 m betragen.

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 37.1

Wohngebiet Dölau-Ost

mit örtlichen Bauvorschriften nach §90 BauO LSA

Planungsbüro:	H + B Stadtplanung Philipp-Müller-Str. 10 06110 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	19.12.2005
Gemarkung:	Lettin; Dölau
Fluren:	4; 5
Maßstab:	1 : 1000
Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale) FB Vermessung und Geodaten

Vormaßgeblichungen der Planunterlagen für gesamtliche Zeichnung sind unterzeugt